



## Förderverein der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus e.V.

# Satzung

zuletzt geändert am 19. Januar 2009

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Brandenburgische Technische Universität Cottbus e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. finanzielle Förderung und organisatorische Unterstützung der wissenschaftlichen Bestrebungen der Brandenburgischen Technischen Universität;
  - b. finanzielle Förderung und organisatorische Unterstützung studentischer Vereine und Initiativen;
  - c. ideelle und materielle Unterstützung eines beidseitigen, konstruktiven, kritischen und toleranten Dialogs zwischen Hochschule und Öffentlichkeit;
  - d. Einflußnahme auf Entscheidungsprozesse in Politik, Wirtschaft und Verwaltung im Sinne und Interesse der Brandenburgischen Technischen Universität.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten und Personenvereinigungen erwerben, sofern sie sich den Vereinszielen verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft soll schriftlich beantragt werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nur begründet erfolgen darf, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes herausragende Förderer des Vereins oder der Universität zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds;
  - b. bei juristischen Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
  - c. durch freiwilligen Austritt;
  - d. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - e. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jederzeit zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens drei Monate nach Versand der zweiten Mahnung beschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluß des Vorstandes, der nur begründet erfolgen darf, kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 5 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Juristische Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen müssen eine Person benennen, die ihre Mitgliederrechte wahrnehmen soll.

### § 6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, vorzugsweise per Einzugsermächtigung.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

### § 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Diese sind bindend für den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Beschlußfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit;
  - b. Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
  - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
  - e. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und Entlastung des Schatzmeisters;
  - f. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
  - g. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
  - h. Beschlußfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie Beschwerden gegen einen Vorstandsbeschluß zum Ausschluß eines Mitglieds;
  - i. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich in der Vorlesungszeit stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer nachweisbaren Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## § 9 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muß.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Trifft dies im ersten Wahlgang auf keinen der Kandidaten zu, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:

- a. den Ort und die Zeit der Versammlung;
- b. die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder;

- d. die Tagesordnung;
- e. die Abstimmungsergebnisse und die jeweilige Art der Abstimmung;
- f. bei Satzungsänderungen deren genauer Wortlaut.

## § 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Dies sind:
- a. der Vorsitzende;
  - b. der Stellvertreter;
  - c. der Schatzmeister;
  - d. der Schriftführer;
  - e. bis zu sechs Beisitzer.

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen nicht Angehörige der BTU Cottbus sein. Die Funktionen des Vorsitzenden und des Schatzmeisters dürfen nicht durch Angehörige der BTU besetzt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a. Umsetzung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit;
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d. Beschluß über Anträge auf finanzielle Förderung;
  - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts über die Finanzen;
  - f. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

## § 11 - Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Ständige Gäste sind der Präsident, der Kanzler und ein Studierender der BTU Cottbus.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
- (3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter, geleitet.

- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:

- a. den Ort und die Zeit der Sitzung;
- b. die Namen der Teilnehmer;
- c. die Tagesordnung;
- d. die gefaßten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

## § 12 - Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Erlöse aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen, Vermögenserträge und Spenden.
- (2) Spenden können zweckgebunden sein.

## § 13 - Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 14 - Finanzielle Förderung

- (1) Projekte, für die finanzielle Förderung beantragt wird, müssen zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen und inhaltlich begründet sein. Das finanzielle Konzept muss fundiert und tragfähig sein. Der Anteil der Förderung durch den Verein an den Kosten der Projekte soll im Regelfall 25 % nicht überschreiten.
- (2) Der Verein stellt keine Mittel für Zwecke zur Verfügung, die durch den regulären Haushalt der Universität sichergestellt werden müssen.

## § 15 - Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Brandenburgische Technische Universität Cottbus zur Förderung der Wissenschaft im Sinne der Ziele des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung.